

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 34 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leichlingen vom 25.09.2025
- 35 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Leichlingen vom 25.09.2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
DER STADT LEICHLINGEN
vom 25.09.2025****Präambel**

Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) hat unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 25.09.2025 die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Leichlingen hat gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Sie nimmt ihre Tätigkeit zum einen auf der Basis der ihr durch Gesetz vorgegebenen Pflichtaufgaben zum anderen des von ihr in eigene Entscheidung gestellten Aufgabenbereichs gem. § 3 Abs. 2 dieser Rechnungsprüfungsordnung und im Übrigen der ihr durch den Rat übertragenen Aufgaben wahr.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen, berät die Fachbereiche präventiv und begleitend. Sie gibt Hilfestellungen zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und zur Fehlervermeidung.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen. In der Beurteilung der Vorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 Bestellung und Abberufung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung besonders geeignet sein.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist fachlich und personell so auszustatten, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben (Pflichtaufgaben)
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gemeinde (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW genannten Sondervermögen,

3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Lageberichts, sofern ieser aufgestellt ist (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung von Vergaben,
 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
- (2) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW wird die Ausübung nachstehend benannter, ehemals vom Rat übertragenen Aufgaben, nunmehr in die freie Entscheidung der Rechnungsprüfung gestellt:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (Eigenbetriebe und Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen), mit Ausnahme der Jahresabschlussprüfung (vergl. § 103 Abs. 2 GO NRW).
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts (Prüfung der Beteiligungsverwaltung) oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
 4. die Jahresabschlussprüfung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land im wechselnden Turnus
 5. die Prüfung der Dienststellen der Stadt Leichlingen auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW kann die örtliche Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW vornehmen, sofern die Betriebsleitung die örtliche Rechnungsprüfung damit beauftragt und die Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird.
- (4) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:
1. die Beratung der Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt
 - im Interesse des Rates,
 - im Kundeninteresse auf Nachfrage,
 2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 3. die Stellungnahme zu den Verwaltungsvorlagen an den Finanzausschuss und den Rat auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 GO NRW.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

- (6) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 erfolgt die Jahresabschlussprüfung durch einen Dritten i.S.d. § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.

§ 4 Prüfaufträge

- (1) Der Rechnungsprüfung können Aufträge erteilt werden durch:
1. den Rat
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
 3. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Bei der Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die personelle Besetzung der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

§ 5 Befugnisse der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung hat ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht:
- Im Rahmen ihrer Aufgaben ist sie befugt, von der Verwaltung, den Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände und anderen Vereinigungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise zu erhalten.
- (2) Der Leitung und den Prüferinnen/Prüfern ist der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Durchführung der Prüfungen können Aufklärung und Nachweise auch von den
- Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangt werden. Alle vorgenannten Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen, Gesellschaften usw. haben der Leitung sowie den Prüferinnen/Prüfern ihre Prüfungsaufgabe in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer weisen sich durch Dienstausweis aus.
- (4) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen einzuräumen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat ein uneingeschränktes passives Informationsrecht: Auf Verlangen ist sie in den Verteiler wesentlicher Informationen aufzunehmen.
- (6) Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.
- (7) Die Leitung sowie die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen und bei Inventuren vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen oder erläutern lassen.
- (8) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist verpflichtet an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses sowie an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse und Arbeitskreise des Rates teilzunehmen. Sie kann sich von einer Prüferin/einem Prüfer vertreten lassen.

- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von dem betroffenen Betrieb, Dienst oder sonstigen Einrichtung unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Kämmerin/dem Kämmerer zu melden sind.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen auf DV-Verfahren sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (3) Vor Einführung von Gutscheinen oder geldwerten Drucksachen muss die örtliche Rechnungsprüfung gehört werden.
- (4) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die die Bestimmungen des Finanzmanagements betreffen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Arbeitsordnungen, Entgelttarife, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

Hierzu zählen auch die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für die Stadt anzunehmen oder auszuzahlen.

- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die anstehenden Prüfungen, Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie extern erstellte Organisationsgutachten zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Betriebe, Dienste und sonstige Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die jeweils zuständigen Betriebe und Dienste haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, der örtlichen Rechnungsprüfung zeitnah vorzulegen.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, der Ausschüsse und der Arbeitskreise zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung unterliegen.
- (9) Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen vorzulegen. Die Vorlage muss so rechtzeitig erfolgen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.

Die örtliche Rechnungsprüfung legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergaben anzuzeigen sind.

- (10) Dienststellen, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt Leichlingen dürfen nach außen grundsätzlich nicht auf Prüfungsvorgänge bzw. Prüfungsergebnisse Bezug nehmen.

§ 7 Berichte und Prüfbemerkungen

- (1) Der Rat erlässt für die örtliche Rechnungsprüfung eine Dienstanweisung.
- (2) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf nicht erheblich gehemmt oder gestört wird.
Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (3) Über die Prüfungen sind Berichte oder Vermerke anzufertigen.
- (4) Betriebe, Dienste und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Antwort ist durch die Leitung des Betriebes oder Dienstes zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen und Prüfbemerkungen in Berichten bereits bei der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (5) Kassenanordnungen mit einem Beanstandungsvermerk sind vor ihrer Ausführung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Kämmerin/dem Kämmerer zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung durch ihre Leitung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (7) Wesentliche Berichte sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
Das gleiche gilt für Berichte die in besonderem Auftrag des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erstellt wurden.
- (8) Zu Berichten und Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (9) Prüfberichte und –vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes Dritten gegenüber, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung einschließlich ihrer verselbständigten Bereiche angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienstrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfberichte und –vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.
- (10) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, ob der Bericht außer im Rechnungsprüfungsausschuss auch im Hauptausschuss behandelt oder Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Rates werden soll.

§ 8 Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu. Der festgestellte Entwurf ist Grundlage für die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung und den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft zunächst den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Sie berichtet über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung. Die Vorschriften über die Erstellung des Prüfungsberichtes gem. § 321 und die Vorschriften über den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuches gelten hierbei entsprechend.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung, wobei er erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet danach den Bericht an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (5) Die vorstehenden Absätze finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung, sofern die Stadt nicht von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Soweit sich aus anderen Ordnungen, Satzungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, tagt der Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 25.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.09.2022 außer Kraft.

Leichlingen, den 25.09.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Rechnungsprüfungsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach

Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 23.10.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

35

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Leichlingen vom 25.09.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 25.09.2025. Folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Leichlingen erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit. Medizinisches Lachgas gilt nicht als Lachgas im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, wenn dafür eine personengebundene ärztliche Verordnung vorliegt.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Verbote

- (1) Der Verkauf, die Ab- sowie die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sind im Gebiet der Stadt Leichlingen verboten.

- (2) Es ist verboten, Minderjährigen Lachgas zu verabreichen oder einem Minderjährigen Lachgas zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.
- (3) Die Betreiber von Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird.
- (4) Der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten, ist verboten. Davon ausgenommen sind Automaten, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Minderjährige kein Lachgas entnehmen können.
- (5) Der Konsum von Lachgas durch Minderjährige ist im öffentlichen Raum verboten.
- (6) Der Konsum von Lachgas ist im öffentlichen Raum darüber hinaus verboten, wenn dieser zu einem Verhalten führt, durch welches andere gefährdet, gestört, belästigt oder Sachen beschädigt werden. Dies unterliegt unter anderem vor, wenn es zu Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen oder Gefährdung anderen Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen kommt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Lachgas an Minderjährige verkauft, ab- oder weitergibt,
 - 2. Entgegen § 2 Abs. 2 Minderjährigen Lachgas verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
 - 3. Entgegen § 2 Abs. 3 als Betreiber einer Verkaufsstelle nicht sicherstellt, dass Lachgas an Minderjährige nicht abgegeben wird,
 - 4. Entgegen § 2 Abs. 4 Lachgas in Automaten anbietet, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht nicht sichergestellt ist, dass Minderjährige Lachgas nicht entnehmen können,
 - 5. Entgegen § 2 Abs. 5 als Minderjähriger im öffentlichen Raum Lachgas konsumiert,
 - 6. Entgegen § 2 Abs. 6 im Zusammenhang mit dem Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum andere Personen gefährdet, stört, belästigt oder Sachen beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen in Kraft.

Leichlingen, den 25.09.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 23.10.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister